

Die „deutsche Gewaltherrschaft“ in Rußland

Von Georg S. Löbsack

Zu den Unbegreiflichkeiten der zaristischen Innenpolitik im Weltkrieg gehörte schon immer die Anwendung deutschfeindlicher Ausnahmegesetze sowohl gegen Reichsdeutsche wie auch gegen die deutschen Volksangehörigen russischer Staatsangehörigkeit. Denn mit Deutschland als dem Kaiserreich hatten die allerwenigsten dieser russischen Staatsbürger irgendeine Verbindung. Auch die Bekanntschaften mit Reichsdeutschen gehörten zu den Ausnahmefällen. Weder der wirtschaftliche noch politische Verkehr hatten einen nennenswerten Umfang angenommen. Nicht einmal die kulturellen Verbindungen hatten eine bestimmte Form erhalten. Alles das ist bekannt genug und braucht nicht wiederholt zu werden.

Nun aber wird uns jene Unbegreiflichkeit von gewiß glaubwürdiger und — weil ehemals amtlicher — auch maßgebender Seite erklärt. Um es vorweg zu nehmen: diese Erklärung bestätigt nur die Willkür, mit der das Zarenregime gegen die „deutsche Vergewaltigung“ vorging. Zum erstenmal vernehmen wir, daß die Petersburger Regierung allen Ernstes deutsche Reichsangehörige, russische Staatsangehörige deutschen Volkstums und — Personen mit doppelter Untertanschaft, der deutschen und russischen, durch russisches Kriegsrecht gleichstellte. Das bringt uns heute nicht irgendwer zur Kenntnis, sondern der ehemalige stellvertretende Geschäftsführer des Petersburger Ministerrates Ark. Jachontow; folglich ein Eingeweihter.

Lassen wir zunächst ihn sprechen:

„Die humane Politik der russischen Regierung zu den inneren Deutschen rief unwillkommene Gerüchte im Hinterland wie in den Truppen hervor“, erinnert sich Jachontow in „Wosroschdenije“, Paris, 16.6.36, „aus dem Hauptquartier kamen immer mehr eindringliche Forderungen nach einer Verstärkung einengender Maßnahmen gegen die feindlichen Untertanen und gegen die in den Grenzgebieten verstreut lebenden deutschen Ansiedler“.

Schon an diesen Sätzen ist manches recht interessant. Im Hauptquartier saß damals noch der Großfürst Nikolai Nikolajewitsch. Er also ist der Urheber des Gedankens vom gleichen Kriegsrecht für alle Deutschen, denn das Hauptquartier fordert Maßnahmen zur gleichen Zeit gegen „feindliche Untertanen“, d. h. Reichsdeutsche, und „deutsche Ansiedler“, d. h. Deutsche russischer Untertanschaft, während die Regierung in Petersburg die „inneren Deutschen“, d. h. die eigenen Untertanen deutscher Herkunft, bislang immer noch „human“ behandelt hat. Aber auch sie werden erfaßt. Das Hauptquartier gibt die „Rechtsgrundlage“ dafür, Jachontow sagt weiter:

„Als Begründung für seine Forderungen führte das Hauptquartier außer dem Hinweis auf die offene Verachtung des internationalen Rechtes und selbst der elementaren Menschlichkeit durch Deutschland und Österreich Erwägungen über die Wahrnehmung unserer staatlichen Sicherheit an, denn unter den in Rußland

zurückgebliebenen feindlichen Staatsfremden und doppelten Untertanen fand die deutsche Spionage treue, lange vorbereitete Helfer, deren Bekämpfung unsere Gegenspionage überaus belastete.“

Man beachte: Spionage wirft das Hauptquartier nur „feindlichen Staatsfremden“, d. h. wiederum Reichsdeutschen, und „doppelten Untertanen“ vor. Dennoch geht man auch gegen Deutsche russischer Staatsangehörigkeit vor:

„In dieser sich allmählich erhitzenden Atmosphäre war man (in Petersburg. Der Verf.) gezwungen, die Frage zu prüfen und durch Gesetzgebung und auf dem Verwaltungswege immer strengere Maßnahmen zu ergreifen, indem man die Mühewaltung um die Einhaltung rechtlicher und anderer Normen beiseiteschob, Normen, die für eine zivilisierte Menschheit unerschütterlich geschienen hatten. Besondere Aufmerksamkeit zog der Landbesitz in den Grenzgebieten auf sich, wobei in diesem Falle die Notwendigkeit zu einer so außergewöhnlichen Handlungsweise entstand wie die Ausdehnung der einschränkenden Verfügungen auf alle Deutschgebürtigen, d. h. selbst auf die offiziell in russischer Untertanschaft Stehenden, Die entsprechenden dringlichen Maßnahmen, die der Ministerrat im Einvernehmen mit dem Höchstkommmandierenden ergriff, wurden durch einen gesetzgeberischen Spezialakt auf Grund des Artikels 87 der Staatsgrundgesetze eingeführt. Schließlich wuchs sich die deutsche Frage so aus, daß zur Vereinheitlichung der dem Ministerrat zugehenden Vorschläge und der Regierungspraxis selbst ein außerministerielles. Komitee zum Kampf gegen die deutsche Vergewaltigung gegründet wurde, dessen Vorsitzenden der Zar selbst ernannte.“

Fassen wir das bisher Wiedergegebene zusammen: Auf Veranlassung Nikolai Nikolajewitschs führt der Petersburger Ministerrat, obwohl er selbst eine „humane“ Politik gegenüber den Rußlanddeutschen für richtig hält, auf Grund des Ausnahmeartikels 87 der Staatsgrundgesetze beschränkende Sondermaßnahmen sowohl gegen die Reichsdeutschen und doppelten Untertanen als auch gegen die alteingesessenen deutschen Volksangehörigen russischer Untertanschaft ein. Diese Willkür war offenbar auch der Krone zuviel: der Zar selbst bestimmt den Vorsitzenden des Komitees zum Kampf gegen die deutsche Vergewaltigung.

Hauptquartier und Ministerrat aber machten die doppelte Untertanschaft zur Grundlage ihrer totalen Deutschenfresserei. Jachontow beruft sich an anderer Stelle in dem schon genannten Blatt (vom 10.6.36) im besonderen hierauf:

„Es gab in Rußland eine bedeutende Menge russischer Untertanen deutscher Herkunft, unter denen die besondere Aufmerksamkeit jene Kolonisten auf sich lenkten, die sich in den letzten Jahren (?) recht gedrängt in der Nähe unserer westlichen, südwestlichen und südlichen Staatsgrenzen angesiedelt hatten. Diese Kolonisten mit allen möglichen von ihnen gegründeten Siedlungen, wie Wilhelmshof und Elisabethtal usw., lebten zurückgezogen, hatten ihre Kirchen, Schulen, Vereine, Büchereien und sogar Zeitungen und mieden ihre Nachbarn und bewahrten ihre geistigen Verbindungen zur alten Heimat.“

Soweit also kein Verrat. Aber:

„Da es aber ein Gesetz des Deutschen Reiches von der doppelten Untertanschaft gab, an sich geheim, aber allen bekannt, konnten die Stimmungen des kolonistischen Elementes in den Verhältnissen des Krieges mit diesem Reich nur Zweifel hervorrufen.“

Welche Zweifel denn?

Am 8. 6. 36 schrieb Jachontow in demselben Blatt:

„Das jesuitische Gesetz von der doppelten Untertanschaft eröffnete Deutschland die Möglichkeit, Träger der deutschen Idee nach allen Zentren des künftigen Gegners auszusprennen. In den Grenzgebieten wurden Ansiedler angesetzt, Gutsherren, Fabrikbesitzer, Kleinkaufleute, Förster, Jäger, Lehrer der deutschen Sprache usw. Diese in sich verkapselte Armee arbeitete neben der Spionage und Gegenspionage einmütig für das Wohl des Germanismus, organisierte verschiedene Vereine, baute Wege für militärische Zwecke (!), Kanäle von der Art der Schützengräben (!), lichtetete, wo nötig, den Wald, legte Betonflächen an und erleichterte den kommenden Vormarsch auf jegliche Weise.“

Es ist also das alte Märchen von der heimtückischen Durchdringung Rußlands mit deutschen Kolonisten zu dem Zweck, dem deutschen Generalstab, dem Pangermanismus und der deutschen Industrie den Weg zur Eroberung vorzubereiten, das Jachontow hier mittels seiner Erinnerungen an seine Tätigkeit im Petersburger Ministerrat in die Geschichte einschmuggeln will. Ein unverantwortliches Unternehmen eines ehemals verantwortlichen hohen Staatsbeamten. Unverantwortlich deshalb:

1. Jachontow zieht seine ganze Darstellung unter dem schäbigen, doch wirklich schon längst abgetanen Gesichtspunkt der alleinigen Weltkriegsschuld Deutschlands auf;

2. er vermennt Reichsdeutsche, Kriegsgefangene; doppelte Untertanen, rußlanddeutsche Kolonisten, Spione, Landesverräter usw. zu einem Brei, nur um vor der Nachwelt den Kampf Petersburgs und Nikolai Nikolajewitschs gegen die „deutsche Vergewaltigung“ als gegen eine pangermanistische Gefahr zu rechtfertigen;

3. er sagt kein Wort von der doch wirklich tragischen Loyalität der rußlanddeutschen Kolonisten gegenüber Rußland gerade im Krieg mit Deutschland;

4. er erwähnt nicht die große Denkschrift eines der bekanntesten rußlanddeutschen Naturwissenschaftler, des Dumaabgeordneten Professor Karl Lindemanns, an Regierung und Parlament gegen die Ausdehnung der deutschfeindlichen Maßnahmen auf die deutschen Kolonisten an den südlichen, westlichen, südwestlichen Grenzen Rußlands und später auch auf die anderen Kolonisten in Rußland. In jener Denkschrift wurden ungezählte Fälle nackter Willkür bei der „Liquidation des deutschen Grundbesitzes“ unter Anführung von Dokumenten geschildert;

5. Jachontow erwähnt mit keinem einzigen Wort die großen Verdienste des deutschen Volkstums um den wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt ganzer russischer Provinzen seit dem 18. Jahrhundert.

Trotzdem haben wir Ursache, dem früheren stellvertretenden Geschäftsführer des Petersburger Ministerrates für seine Veröffentlichung aus dem ersten Kriegsjahr (Juni 1914 bis Juli 1915) dankbar zu sein: Jachontow bestätigt durch seine Manscherei „deutsche Vergewaltigung Rußlands“ ein übrigesmal und autoritativ, wie gekünstelt die ganze Ausnahmepolitik des Zarismus gegen die „inneren Deutschen“ war. Dankenswert ist auch sein Hinweis, von wo die Willkür ausging und wie der Petersburger Ministerrat feindliche Ausländer und loyale Zarenuntertanen auf Geheiß Nikolai Nikolajewitschs nach dem Ausnahmeartikel 87 der russischen Staatsgrundgesetze gleichstellte.

Wahrlich, man kann an einer Sorte russischer Emigranten immer wieder verzweifeln; sie haben nichts vergessen und nichts zugelehrt.

Deutsche Post aus dem Osten, Nr. 6/7 vom August/September 1936, S. 26-27.